



**ANTRAG**

**AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG VOM 04. APRIL 2020:**

---

Der Ständige Fachausschuss Bienenweide, Natur- und Umweltschutz (BieNU) des Landesverbandes hat in seiner Sitzung am 09. November 2019 folgenden Antrag an die Vertreterversammlung des Landesverbandes beschlossen:

Die Vertreterversammlung möge beschließen, den § 2 Absatz 2 Nr. 9 der Satzung des Landesverbandes wie folgt zu ändern:

Bisherige Version (geändert werden soll lediglich der fettgedruckte Bereich)

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es handelt sich um „die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ und „die Förderung der Tierzucht“ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und 23 Abgabenordnung)

Zweck des Landesverbandes ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutz und zur Erhaltung einer gesunden Landschaft und Umwelt eine Sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Betreuung der ihm angeschlossenen Imkervereine und Kreisimkervereine um deren Tätigkeit anzuregen und zu unterstützen.
2. Nachwuchsförderung, Beratung und Schulung der Imkerinnen und Imker über eine zeitgemäße Bienenhaltung.
3. Förderung von Zuchtmaßnahmen.
4. Beschaffung von Versicherungsschutz und Vermittlung der Beratung in Rechtsfragen.



5. Vertretung der Interessen der Bienenhaltung in der Öffentlichkeit, sowie gegenüber den Behörden und weiteren Institutionen.
6. Überwachung der Honigqualität.
7. Förderung der Wissenschaft.
8. Förderung der Bienengesundheit und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.

**9. Förderung und Schutz von Bienenweide in einer Umwelt, in der Bienen ausreichend Nahrung finden und nicht gefährdet sind.**

Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf kein Mitglied oder sonstige Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neue Version:

**9. Förderung und Schutz von Bienenweide in einer Umwelt, in der alle blütenbesuchenden Insekten ausreichend Nahrung finden und nicht gefährdet sind.**

**Begründung:**

Diese Änderung ist aus unserer Sicht notwendige Konsequenz aus dem veränderten Verständnis des Natur- und Umweltschutzes, der gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Sinn und Zweck unseres Landesverbandes ist.

Auch wenn wir ein Imkerverein sind und die Honigbienen im besonderen fördern möchten, sollten wir die anderen Bestäuber nicht aus dem Blick verlieren. Zunehmend kommt es insbesondere in Naturschutzgebieten zu Verboten für das Aufstellen von Bienenvölkern, aus Angst die Honigbienen könnten gefährdeten Insektenarten durch Verknappung des Pollen und Nektarangebotes schaden. Durch die Auswahl geeigneter Bienenweidepflanzen können wir Nahrung für eine Vielzahl von Insekten und gleichzeitig auch für unsere Honigbienen - die ja nicht sehr wählerisch sind - schaffen. Darüber hinaus sollten wir auch die Bestäubungsleistung der anderen Bestäuber nicht vergessen, denn nur durch eine Vielzahl der Bestäuber kann eine flächendeckende Bestäubung erzielt werden.

Um diesem Konkurrenzdenken zwischen Umweltschützern und Imkern entgegen zu wirken und klar zu stellen, dass der Landesverband ein wichtiger Verbündeter der Natur- und Umweltschutzorganisationen sein kann, ist es für die Mitglieder des FA BiENU wichtig dies durch die Anpassung der Satzung deutlich nach außen sichtbar zu machen.

In der Geschäftsordnung des Fachbereichs Bienenweide Natur- und Umweltschutz steht bereits diese „neue“ Formulierung, sodass eine Anpassung



nicht zuletzt auch aus diesem Grunde sinnvoll erscheint, da die Vertreter des Fachbereichs sich bereits seit mehreren Jahren diesem Verständnis des Natur- und Umweltschutzes verpflichtet fühlen.

Hintergrundwissen:

Viele der Wildbienen (etwa ein Drittel) sind Nahrungsspezialisten (oligolektische Arten), das heißt sie können für ihre Brut lediglich den Pollen einer Pflanzenart oder Pflanzengattung verwenden.

Das Gegenteil dazu sind die Pollengeneralisten (polylektische Arten) zu denen auch die Honigbiene zählt, diese Bienen können den Pollen von einer Vielzahl von Pflanzengattungen nutzen.

Daher ist es aus unserer Sicht unumgänglich bei der Auswahl von Blühpflanzen das Artenspektrum so zu wählen, dass auch den spezialisierten Bienen ausreichend Nahrung zur Verfügung steht.

Hintergrundwissen zum Konkurrenzverhalten zwischen Honigbienen und Wildbienen entnehmen sie bitte der beigefügten Publikation der Deutschen Wildtierstiftung. Dieser Artikel verdeutlicht auch sehr schön, was Naturschutzorganisationen von Imkern erwarten.